



Amt für Handelsregister und Notariate

Eintragung einer Zweigniederlassung von Unternehmen mit Hauptsitz im Ausland

1. Rechtsform des Hauptsitzes im Ausland

Grundsätzlich kann jede Unternehmung mit Hauptsitz im Ausland in der Schweiz eine Zweigniederlassung eröffnen. Nebst den in der Schweiz bekannten Rechtsformen des Privatrechts gilt dies auch für Rechtsformen des ausländischen Privatrechts, welche in der Schweiz nicht existieren sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmungen.

2. Anmeldung

In der Anmeldung ist die einzutragende Zweigniederlassung klar zu identifizieren und die einzutragenden Tatsachen anzugeben oder auf die entsprechenden Belege einzeln zu verweisen (Art. 16 Abs. 1 HRegV). Dazu sind folgende Angaben zu machen (Art. 114 HRegV):

- Zur *Hauptniederlassung*: Die Firma bzw. der Name, die Rechtsform, der Sitz, die Höhe und Währung eines allfälligen Kapitals (inkl. Angaben zu den darauf geleisteten Einlagen) sowie gegebenenfalls ein Hinweis auf deren Registrierung und Identifikationsnummer.
- Zur *Zweigniederlassung*: Die Firma bzw. der Name, der Sitz (politische Gemeinde) und die Adresse (Strasse und Hausnummer), der Zweck der Zweigniederlassung sowie die Personen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind.

Die Anmeldung muss von einer einzelzeichnungsberechtigten Person, die am Sitz der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist oder wird, unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit. h HRegV). Möglich ist auch die Unterzeichnung durch zwei Personen, die am Hauptsitz oder bei der Zweigniederlassung Kollektivunterschrift zu zweien haben.

Die Unterschriften der Anmeldenden sind *amtlich zu beglaubigen* (Art. 18 Abs. 2 HRegV). Sofern weitere zeichnungsberechtigte Personen einzutragen sind, so sind deren Unterschriften beim Handelsregister zu zeichnen, oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregister in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (Art. 21 Abs. 1 HRegV).

Mit der Anmeldung sind die nachfolgend aufgeführten Belege einzureichen (vgl. Art. 113 HRegV).

3. Aktueller Auszug aus dem Handelsregister am Sitz der Hauptniederlassung:

Einzureichen ist ein beglaubigter *aktueller* Auszug aus dem Handelsregister am Sitz der Hauptniederlassung oder, falls der Auszug keine genügenden Angaben enthält oder keine dem Handelsregister vergleichbare Institution besteht, ein amtlicher Nachweis darüber, dass die Hauptniederlassung nach den geltenden Bestimmungen des massgeblichen ausländischen Rechts rechtmässig besteht (Art. 113 Abs. 1 lit. a HRegV).

4. Durch das Handelsregister am Hauptsitz beglaubigtes Exemplar der Statuten (bei juristischen Personen):

Die Statuten oder das diesen entsprechende Dokument müssen von dem für die Hauptniederlassung zuständigen Handelsregister oder einem anderen zuständigen Amt oder einem Notar beglaubigt sein (Art. 113 Abs. 1 lit. b HRegV).



5. Ausweis über das einbezahlte Kapital (vgl. Art. 114 Abs. 1 lit. b HRegV):

Wenn aus den oben unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Belegen der auf ein allfällig bestehendes Kapital geleistete Betrag nicht ersichtlich ist, ist eine notarielle Bescheinigung über die einbezahlten Beträge oder ein notariell beglaubigter Auszug aus den Geschäftsbüchern der Gesellschaft einzureichen.

6. Protokoll des zuständigen Organs über die Errichtung der Zweigniederlassung, den Zweck der Zweigniederlassung, die Bestellung der Vertreter und die Art ihrer Zeichnung (vgl. Art. 113 Abs. 1 lit. c und d und Art. 114 Abs. 1 lit. e HRegV):

Einzureichen ist ein Protokoll oder Protokollauszug des Organs der Hauptniederlassung, das die Errichtung der Zweigniederlassung beschlossen hat (vgl. Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 2 HRegV); ist das Exekutivorgan (z.B. Verwaltungsrat, Board of directors etc.) für die entsprechenden Beschlüsse zuständig, genügt auch ein durch sämtliche Organmitglieder originalhandschriftlich unterzeichneter Zirkularbeschluss (z.B. in Form einer Anmeldung; Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV).

Aus diesem Protokoll muss hervorgehen,

- dass das zuständige Organ die Errichtung der Zweigniederlassung beschlossen hat (Art. 113 Abs. 1 lit. c HRegV);
- unter welcher Firmenbezeichnung die Zweigniederlassung eingetragen werden soll (wobei Art. 952 OR zu beachten ist);
- wer für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigt ist sowie die Art der Zeichnungsberechtigung (Art. 113 Abs. 1 lit. d HRegV);
- wo sich das Rechtsdomizil der Zweigniederlassung befindet (Art. 114 Abs. 1 lit. c und Art. 2 lit. c HReV; bei Fehlen eines Rechtsdomizils am Sitz der Zweigniederlassung ist eine *Domizilhaltererklärung* einzureichen (Art. 117 Abs. 3 HRegV));
- den Zweck der Zweigniederlassung (Art. 114 Abs. 1 lit. e HRegV).

7. Übersetzungen:

Grundsätzlich sind die Belege dem Handelsregister des Kantons St. Gallen in deutscher Sprache einzureichen. Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern zugelassen. Der Übersetzer hat unter Aufführung seiner Qualifikation und mit *amtlich beglaubigter Unterschrift* (unter Angabe von Vor- und Familienname, Beruf, Heimat- und Wohnort) die *getreue Übersetzung* der fremdsprachigen Fassung zu bestätigen.

8. Überbeglaubigungen / Apostillen:

Beurkundungen oder Beglaubigungen ausländischer Behörden oder Notare ist die Beglaubigung der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz oder, sofern staatsvertraglich entsprechend geregelt, eine Apostille beizufügen. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle staatsvertragliche Regelungen (vgl. Art. 25 HRegV).

9. Weitere Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens:

Ist in der Schweiz bereits eine Zweigniederlassung derselben Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen, so sind die oben unter Ziff. 3 und 4 aufgeführten Belege nicht nochmals einzureichen (Art. 113 Abs. 2 HRegV).

Allgemeine Angaben zur Eintragung können dem Merkblatt "Eintragungen im Handelsregister" entnommen werden.